

Beschlußempfehlung*

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
forstliches Saat- und Pflanzgut**

— Drucksache 8/174 —

A. Problem

Infolge neuer oder geänderter EWG-Richtlinien auf dem Gebiet des forstlichen Vermehrungsguts bedarf das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut der Angleichung. Ferner sind Änderungen des Gesetzes notwendig aus der Sicht der deutschen Forstwirtschaft.

B. Lösung

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut wird an die neue Richtlinie über die Normen für die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut und an die geänderte Richtlinie über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut angeglichen. Für dieses Vermehrungsgut wird die neue Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ eingeführt. Bei diesem Vermehrungsgut muß auf Grund einer Vergleichsprüfung seine Leistungsfähigkeit nachgewiesen sein. Das nach bisherigem Recht zum Vertrieb zugelassene Vermehrungsgut wird künftig als „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ bezeichnet. In Ausführung des EG-Rechts werden für das Saatgut obligatorische und für das übrige forstliche Vermehrungsgut fakultative Normen über die äußere Beschaffenheit von forstlichem Vermehrungsgut vorgeschrieben. Aus innerstaatlichen Gründen wird der Katalog der dem Gesetz unterliegenden Baumarten erweitert.

**) Bericht des Abgeordneten Dr. Kunz (Weiden) folgt.*

Durch diese Änderungen soll die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft gesteigert und der Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erleichtert werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/174 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. März 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Dr. Kunz (Weiden)

Vorsitzender

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

— Drucksache 8/174 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des *Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch* vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Bereitstellung von *hochwertigem* forstlichem Vermehrungsgut die Forstwirtschaft zu fördern, insbesondere den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt zu erhalten und zu verbessern."

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Vermehrungsgut

a) Saatgut:

Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind;

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (BGBl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des **Gesetzes** vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, durch die Bereitstellung von **„Ausgewähltem Vermehrungsgut“** und **„Geprüftem Vermehrungsgut“** sowie in seiner äußeren Beschaffenheit beschriebenem forstlichen Vermehrungsgut die Forstwirtschaft zu fördern, insbesondere den Wald in seiner Ertragsfähigkeit und in seinen Wirkungen auf die Umwelt zu erhalten und zu verbessern."

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>b) Pflanzenteile:
Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Setzstangen;</p> <p>c) Pflanzgut:
Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen sowie Wildlinge;</p> <p>2. generatives Vermehrungsgut:
Saatgut und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Wildlinge;</p> <p>3. vegetatives Vermehrungsgut:
Pflanzenteile und die daraus gezogenen Pflanzen sowie Setzstangen;</p> <p>4. Ausgangsmaterial:
a) Bestände und Samenplantagen – für generatives Vermehrungsgut,
b) Klone und Mischungen von Klonen mit festgelegten Anteilen der verschiedenen Klone – für vegetatives Vermehrungsgut;</p> <p>5. ausgewähltes Vermehrungsgut:
Vermehrungsgut, das aus nach § 4 amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;</p> <p>6. geprüftes Vermehrungsgut:
Vermehrungsgut, das aus nach § 4 a amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist;</p> <p>7. Samenplantage:
Anpflanzung ausgewählter Klone oder Sämlinge, die so angelegt ist, daß eine von außerhalb der Anpflanzung kommende Fremdbestäubung vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, in Grenzen gehalten wird, und die planmäßig mit dem Ziel häufiger, reicher und leicht durchführbarer Ernten bewirtschaftet wird;</p> <p>8. verbesserter Anbauwert:
Gesamtheit der genetischen Eigenschaften, die gegenüber den nach Anlage II ausgewählten Standards allgemein oder wenigstens für den Anbau in dem Gebiet, in dem diese Standards üblicherweise verwendet werden, eine deutliche Verbesserung für die Forstwirtschaft erwarten lassen;</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>3a. Arthybriden:
Nachkommen, die durch die Kreuzung von Eltern entstanden sind, die verschiedenen Arten angehören;</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. verbesserter Anbauwert:
Gesamtheit der nach Anlage II zu prüfenden, genetisch bedingten Eigenschaften, die gegenüber den nach Anlage II ausgewählten Standards allgemein oder wenigstens für den Anbau in dem Gebiet, in dem diese Standards üblicherweise verwendet werden, eine deutliche Verbesserung für die Forstwirtschaft darstellen;</p> |
|---|---|

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------------|-----------|-----------------------|--|----------------------|-------------------|------------------------|-----------|------------------------------|---------|--------------------|----------|--|
| <p>9. Herkunft:
der Ort, an dem sich eine autochthone oder nicht autochthone Population von Bäumen befindet;</p> <p>10. Ursprung:
der Ort, an dem sich eine autochthone Population von Bäumen befindet oder von dem eine nicht autochthone Population ursprünglich stammt;</p> <p>11. Herkunftsgebiet:
das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit annähernd gleichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Bestände einer bestimmten Art, Unterart oder Sorte befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen; Herkunftsgebiet für in einer Samenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist dasjenige des Ausgangsmaterials, das bei der Anlage der Samenplantage verwendet worden ist;</p> <p>12. amtliche Maßnahmen:
Maßnahmen, die durchgeführt werden
a) durch Behörden eines Staates oder
b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben;</p> <p>13. Vertreiben:
das gewerbsmäßige Anbieten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige gewerbsmäßige Inverkehrbringen.</p> <p>(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht jedes sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich."</p> <p>3. § 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diesem Gesetz unterliegen folgende Baumarten:</p> <table border="0"> <tr> <td>Abies alba Mill.</td> <td>Weißtanne</td> </tr> <tr> <td>(Abies pectinata DC.)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abies grandis Lindl.</td> <td>Große Küstentanne</td> </tr> <tr> <td>Acer pseudoplatanus L.</td> <td>Bergahorn</td> </tr> <tr> <td>Alnus glutinosa (L.) Gaertn.</td> <td>Roterle</td> </tr> <tr> <td>Fagus sylvatica L.</td> <td>Rotbuche</td> </tr> </table> | Abies alba Mill. | Weißtanne | (Abies pectinata DC.) | | Abies grandis Lindl. | Große Küstentanne | Acer pseudoplatanus L. | Bergahorn | Alnus glutinosa (L.) Gaertn. | Roterle | Fagus sylvatica L. | Rotbuche | <p>9. unverändert</p> <p>10. unverändert</p> <p>11. unverändert</p> <p>12. unverändert</p> <p>13. unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>3. § 2 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;">Sachlicher Anwendungsbereich</p> <p>(1) unverändert</p> |
| Abies alba Mill. | Weißtanne | | | | | | | | | | | | |
| (Abies pectinata DC.) | | | | | | | | | | | | | |
| Abies grandis Lindl. | Große Küstentanne | | | | | | | | | | | | |
| Acer pseudoplatanus L. | Bergahorn | | | | | | | | | | | | |
| Alnus glutinosa (L.) Gaertn. | Roterle | | | | | | | | | | | | |
| Fagus sylvatica L. | Rotbuche | | | | | | | | | | | | |

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

<i>Fraxinus excelsior</i> L.	Esche
<i>Larix decidua</i> Mill. (<i>Larix europaea</i> DC.)	Europäische Lärche
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr. (<i>Larix leptolepis</i> (Sieb. & Zucc.) Gord.)	Japanische Lärche
<i>Picea abies</i> (L.) Karst. (<i>Picea excelsa</i> (Lam.) Link, (<i>Picea vulgaris</i> Link)	Fichte
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	Sitkafichte
<i>Pinus nigra</i> Arnold (<i>Pinus austriaca</i> Hoess, <i>Pinus nigricans</i> Host)	Schwarzkiefer
<i>Pinus strobus</i> L.	Weymouthskiefer
<i>Pinus sylvestris</i> L.	Kiefer
<i>Populus</i> sp.	Pappel
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco (<i>Pseudotsuga taxifolia</i> Britt., <i>Pseudotsuga douglasii</i> (Sabine ex. D. Don) Carr.)	Douglasie
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl. (<i>Quercus sessiliflora</i> Salisb., <i>Quercus sessilis</i> Ehrh.)	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i> L. (<i>Quercus pedunculata</i> Ehrh.)	Stieleiche
<i>Quercus rubra</i> L. (<i>Quercus borealis</i> Michx.)	Roteiche
<i>Tilia cordata</i> Mill. (<i>Tilia parvifolia</i> Ehrh. ex Hoffm., <i>Tilia ulmifolia</i> Scop.)	Winterlinde.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates generatives oder vegetatives Vermehrungsgut weiterer Baumarten den Vorschriften dieses Gesetzes vollständig oder teilweise zu unterwerfen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c, 10 a, 11, 12, 13 und 15 nicht für Pflanzenteile und Pflanzgut, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind."

(2) unverändert

(2 a) Dem Gesetz unterliegen ferner Arthybriden mit den in Absatz 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 genannten Baumarten.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf vorbehaltlich der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c und 10 a nur vertrieben werden,

1. wenn es sich bei generativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt;
2. wenn es sich bei vegetativem Vermehrungsgut nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt.

(2) Saatgut der in Anlage III genannten Baumarten darf nur dann vertrieben werden, wenn es zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten haben zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, zu erfüllen, wenn sie unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden.

(4) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 erlauben.

1. für Vermehrungsgut, das Versuchen, wissenschaftlichen Zwecken, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecken dient;
2. für in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, bestimmt ist;
3. für nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut, das zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Antragsteller und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf vorbehaltlich der §§ 8, 8 a, 8 b, 8 c und 10 a nur vertrieben werden,

1. unverändert

2. wenn es sich bei vegetativem Vermehrungsgut **oder Arthybriden** nachweislich um die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut“ handelt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

5. § 4 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„§ 4

Zulassung von Ausgangsmaterial
für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn es wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und seine Nachkommenschaft keine für die Forstwirtschaft nachteiligen Eigenschaften erwarten läßt. Die Zulassung richtet sich nach den in der Anlage I festgesetzten Anforderungen.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Voraussetzungen für die Zulassung bei den einzelnen Baumarten näher zu bezeichnen;
2. die Herkunftsgebiete für Ausgangsmaterial der einzelnen Baumarten, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage zu bestimmen und zu bezeichnen.“

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

6. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

„§ 4 a

Zulassung von Ausgangsmaterial
für „Geprüftes Vermehrungsgut“Zulassung von Ausgangsmaterial
für „Geprüftes Vermehrungsgut“

(1) Für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ darf nur zugelassenes Ausgangsmaterial verwendet werden. Das Ausgangsmaterial darf nur zugelassen werden, wenn seine Nachkommenschaft einen verbesserten Anbauwert besitzt. Der verbesserte Anbauwert wird in Vergleichsprüfungen ermittelt. Die Vergleichsprüfungen richten sich nach den in der Anlage II festgesetzten Anforderungen.

(1) unverändert

(2) Für die Dauer von höchstens 10 Jahren kann abweichend von Absatz 1 Ausgangsmaterial für die Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ zugelassen werden, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen von Vergleichsprüfungen zu erwarten steht, daß dieses Ausgangsmaterial nach Abschluß der Prüfungen die Voraussetzungen für die endgültige Zulassung erfüllen wird.

(2) unverändert

(3) Während einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 1987 können abweichend von Absatz 1 ferner für die Zulassung von Ausgangsmaterial zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ auch Ergebnisse von Vergleichsprüfungen,

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

die den Anforderungen der Anlage II nicht entsprechen, verwendet werden. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß auch das von diesem Ausgangsmaterial stammende Vermehrungsgut einen verbesserten Anbauwert besitzt und die Vergleichsprüfungen vor dem 30. Juni 1977 begonnen worden sind.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Merkmale festzulegen, auf die sich bei den einzelnen Baumarten die Vergleichsprüfungen mindestens zu erstrecken haben, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
2. zu bestimmen, daß die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach Absatz 3 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus verwendet werden, soweit dies in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen wird.

§ 4 b

Standortbeschreibung
für durchgeführte Vergleichsprüfungen

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle erstellt Beschreibungen der Standorte, an denen Vergleichsprüfungen durchgeführt worden sind, soweit diese zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben. Die Beschreibungen enthalten für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere vollständige Angaben über die ökologischen Bedingungen des Gebietes, in dem er sich befindet.

(2) Die Länder teilen dem Bundesminister die Beschreibungen der Standorte nach Absatz 1 und die jeweiligen Änderungen unverzüglich mit."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Zulassungsverfahren für Ausgangsmaterial“;
- b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wald oder Baum“ durch die Worte „Wald, Baum oder anderes Ausgangsmaterial“ ersetzt;
- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden und unter Bedingungen und Befristungen

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert

2. zu bestimmen, daß die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial nach Absatz 3 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus verwendet werden, soweit dies in Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen wird;

3. die Voraussetzungen für die Zulassung und die Anforderungen für die Vergleichsprüfungen bei den einzelnen Baumarten und Art-hybriden näher zu bezeichnen.

§ 4 b

unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

gen erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist.“;

- d) in Absatz 2 werden die Worte „oder Standortrassenforschung“ gestrichen.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Erntezulassungs- und Baumzuchtregister“;

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle trägt

1. die zugelassenen Bestände und Samenplantagen in ein Erntezulassungsregister, getrennt nach Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ und solchem, das zur Gewinnung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist, sowie

2. die zugelassenen Klone und Mischungen von Klonen in ein Baumzuchtregister

ein. Für das Ausgangsmaterial sind Angaben über die Autochthonie und den Ursprung zu machen. Die Einsicht in die Register steht jedermann frei.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Gewinnung von Vermehrungsgut“;

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zapfen, Fruchtstände, Früchte, Samen, Setzstangen, Wildlinge, Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser sowie andere Sproß- und Wurzelteile von zugelassenen Beständen, Samenplantagen, Klonen und Mischungen von Klonen dürfen vom Ort der Ernte nur entfernt und zum ersten Bestimmungsort gebracht werden, wenn in einem Begleitschein der Bestand, die Samenplantage, der Klon oder die Mischung von Klonen und die Menge des gewonnenen Vermehrungsguts nach Zahl, Gewicht oder Hohlmaß angegeben sind.“;

- c) in Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „oder -gattungen“ gestrichen;

- d) in Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. der Begleitschein bei Vermehrungsgut aller oder einzelner Baumarten statt vom Wald- oder Baumbesitzer oder seinem Beauftragten von einer amtlichen Stelle ausgestellt sein muß,“;

- e) Absatz 5 wird gestrichen.

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einfuhr von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nur eingeführt und eingeführtes Vermehrungsgut sowie daraus gezogene Pflanzen dürfen nur vertrieben werden, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. von Ausgangsmaterial stammt, das keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in Teilen dieses Bereiches unterliegt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI begleitet ist.

Soweit in Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verkehrsbeschränkungen bestehen, ist der Vertrieb des in Satz 1 bezeichneten Vermehrungsgutes nicht zulässig.

Das von den Mitgliedstaaten zugelassene Ausgangsmaterial und Verkehrsbeschränkungen für einzelne Mitgliedstaaten werden laufend im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog für Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut“ veröffentlicht.

(2) Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten muß zusätzlich die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllen.

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ müssen zusätzlich

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Einfuhr von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnen oder erzeugt worden ist, darf nur eingeführt und eingeführtes Vermehrungsgut sowie daraus gezogene Pflanzen dürfen nur vertrieben werden, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. unverändert
2. keiner Verkehrsbeschränkung hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einer solchen Verkehrsbeschränkung nur in Teilen dieses Bereichs unterliegt und
3. unverändert

Das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte Vermehrungsgut unterliegt bis zum Ablauf des zweiten auf die Zulassung seines Ausgangsmaterials folgenden Kalenderjahres einer Verkehrsbeschränkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die in Satz 2 genannte Zweijahresfrist abzukürzen, wenn durch die Verwendung des Vermehrungsguts kein ungünstiger Einfluß auf die Forstwirtschaft zu befürchten ist;
2. Verkehrsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nach Ablauf der Zweijahresfrist zu erlassen, sofern die Bundesrepublik Deutschland hierzu von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist. In der Rechtsverordnung kann die Beschreibung der Verkehrsbeschränkungen durch den Hinweis auf Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

(2) unverändert

(3) Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ müssen zusätzlich

Entwurf

1. die dort festgesetzten Anforderungen, denen Pflanzenteile und Pflanzgut in ihrer äußeren Beschaffenheit genügen müssen, erfüllen und
 2. unter Nummer 10 des amtlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI die Angabe enthalten, daß es hinsichtlich der in den Anlagen IV und V festgesetzten Anforderungen an die äußere Beschaffenheit durch Stichproben in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich kontrolliert worden ist."
11. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a, 8 b und 8 c eingefügt:

„§ 8 a

Ausnahmeerlaubnisse

(1) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut sowie von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entspricht,
2. nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet wie das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,
3. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt,
4. in Form von Saatgut der in Anlage III aufgeführten Baumarten die dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, erfüllt und
5. von einem amtlichen Zeugnis des Drittlandes nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis begleitet ist.

(2) Das Bundesamt erlaubt auf Antrag ferner die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut und von daraus gezogenen Pflanzen, wenn es sich um in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Drittländern gewonnenes oder erzeugtes und nicht in Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut handelt, das

1. hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. unverändert
 2. unter Nummer 10 des amtlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI die Angabe enthalten, daß sie hinsichtlich der in den Anlagen IV und V festgesetzten Anforderungen an die äußere Beschaffenheit durch Stichproben in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich kontrolliert worden sind."
11. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a, 8 b und 8 c eingefügt:

„§ 8 a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Gewähr bietet wie das im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut,

2. keinen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes befürchten läßt und
3. von einem amtlichen Zeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Muster der Anlage VI oder einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet ist.

(3) Das Bundesamt kann auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut, das nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder § 8 entspricht, erlauben, wenn

1. Pflanzenteile oder Pflanzgut nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind,
2. Vermehrungsgut für Versuche, wissenschaftliche Zwecke, Züchtungsvorhaben oder Ausstellungszwecke eingeführt wird,
3. in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
4. nicht in der Anlage VII aufgeführtes Vermehrungsgut eingeführt und das aufbereitete, längerfristig gelagerte oder daraus erzeugte Vermehrungsgut ausgeführt wird.

(4) Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Die Auflagen, Bedingungen und Befristungen hat der Veräußerer des Vermehrungsguts jedem Erwerber bei der Veräußerung mitzuteilen. Der Einführer und der Erwerber dürfen das Vermehrungsgut nur in der vorgeschriebenen Weise verwenden.

§ 8 b

Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften

Den Einfuhrvorschriften der §§ 8 und 8 a unterliegen nicht

1. Pflanzenteile und Pflanzgut bis zu insgesamt 300 Stück je Einführer und Tag, die nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt sind;
2. Vermehrungsgut, solange es sich in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung befindet.

§ 8 b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 8 c

§ 8 c

Überwachung der Einfuhr

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes *in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971* (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 5 des *Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975* (BGBl. I S. 705), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Vermehrungsgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, **1427**), zuletzt geändert durch Artikel 1 des **Gesetzes vom 14. Dezember 1976** (BGBl. I S. 3341), gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Vermehrungsgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen und
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Vermehrungsgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Kontrolle des Verkehrs mit Vermehrungsgut zuständigen Behörde vorgeführt werden.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Proben vorsehen.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Vermehrungsgut nach den §§ 8, 8 a und 10 a festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Vermehrungsgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt."

(4) unverändert

12. § 9 erhält folgende Fassung:

12. unverändert

„§ 9

Trennung und Kennzeichnung von Vermehrungsgut

Vermehrungsgut, das vertrieben werden soll, ist bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung und der Anzucht nach folgenden Merkmalen in Partien getrennt zu halten:

1. Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon;
2. Kategorie;
3. Herkunftsgebiet – für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“;
4. Ausgangsmaterial – für „Geprüftes Vermehrungsgut“;
5. autochthon oder nicht autochthon;
6. Reifejahr – für Saatgut;
7. Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling oder als ein- oder mehrfach verschulte Pflanzen – für Pflanzgut.

Die Partien sind entsprechend zu kennzeichnen."

13. § 10 erhält folgende Fassung:

13. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

„§ 10

Begleiturkunden und sonstige Anforderungen für den Vertrieb von Vermehrungsgut

Begleiturkunden und sonstige Anforderungen für den Vertrieb von Vermehrungsgut

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 9 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einem Etikett oder einer sonstigen Urkunde des Lieferanten begleitet sind, die die folgenden Angaben enthalten:

(1) Vermehrungsgut darf nur in Lieferungen vertrieben werden, die den Vorschriften des § 9 über die Trennung und Kennzeichnung entsprechen und jeweils von einem Etikett oder einer sonstigen Urkunde des Lieferanten begleitet sind, die die folgenden Angaben enthalten:

1. die Merkmale nach § 9;
2. die botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
3. die Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
4. die Menge;
5. den Vermerk „Vermehrungsgut aus einer Samenplantage“ – für Saatgut aus Samenplantagen und für daraus gezogenes Pflanzgut;
6. den Vermerk „vorläufige Zulassung“ – für „Geprüftes Vermehrungsgut“, dessen Ausgangsmaterial nach § 4 a Abs. 2 zugelassen worden ist.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. den Vermerk „vorläufige Zulassung“ — für „Geprüftes Vermehrungsgut“, dessen Ausgangsmaterial nach § 4 a Abs. 2 zugelassen worden ist;

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. gegebenenfalls den Hinweis auf eine in Teilen des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehende Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(2) Bei Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten muß das Etikett oder die sonstige Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende zusätzliche Angaben enthalten:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Anzahl der lebenden Keime pro Kilogramm des als Saatgut in den Verkehr gebrachten Erzeugnisses;
3. die spezifische Reinheit;
4. die Keimfähigkeit der reinen Samen;
5. das Tausendkorngewicht der Saatgutpartie;
6. den Vermerk „Saatgut aus einem Kühlraum“ — für Saatgut, wenn es dort aufbewahrt wurde.

(3) Für Pflanzenteile und Pflanzgut, der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten, die unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ vertrieben werden, sind auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach Absatz 1 außerdem folgende weitere Angaben zu machen:

1. die Worte „EWG-Norm“;
2. die Nummer der EWG-Sortierung für Pflanzenteile und Pflanzgut von Pappel nach Anlagen IV und V;
3. Alter für Pflanzenteile von Pappel von mehr als einer Vegetationsperiode.

(4) Die Farbe des Etiketts oder der sonstigen Urkunde ist grün für „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ und blau für „Geprüftes Vermehrungsgut“.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Ausfuhr von

1. in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut, außer in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. nicht in der Anlage VII aufgeführtem Vermehrungsgut.

(6) Saatgut darf nur in geschlossenen Packungen vertrieben werden. Der Verschluß muß so beschaffen sein, daß er beim Öffnen unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere Angaben über das Ausgangsmaterial auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde bei „Geprüftem Vermehrungsgut“ vorzuschreiben, sofern hierzu die Bundesrepublik Deutschland von der Kommission

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

der Europäischen Gemeinschaften ermächtigt worden ist;

2. die Art des Etiketts oder der sonstigen Urkunde und die Art des Verschlusses der Packungen von Saatgut zu regeln, sofern dies zur Ordnung des Vertriebs von Vermehrungsgut erforderlich ist."

14. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Vermehrungsgut mit *minderen* Anforderungen

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vertrieb oder die Einfuhr von Vermehrungsgut mit *minderen* Anforderungen als nach diesem Gesetz vorgeschrieben erlauben. Bei dem in der Anlage VII aufgeführten Vermehrungsgut ist hierzu eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, soweit es sich nicht um Saatgut in kleinen Mengen handelt, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist. Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist. Im übrigen gilt § 8 a Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Vermehrungsgut mit *minderen* Anforderungen muß von einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage VI oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein. In diesem Zeugnis und auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach § 10 Abs. 1 ist dieses Vermehrungsgut als „Vermehrungsgut mit *minderen* Anforderungen“ kenntlich zu machen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Merkmale nach § 9 Nr. 3 und 4 das Merkmal „Herkunfts-ort, Höhenlage und Herkunftsgebiet“ tritt.

15. § 11 erhält folgende Überschrift:

„Anforderungen an Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe“.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Kontrollbuchführung“;
- b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder -gattungen“ gestrichen.

14. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a

Vermehrungsgut mit **herabgesetzten** Anforderungen

(1) Das Bundesamt kann auf Antrag zur Sicherstellung der Versorgung mit Vermehrungsgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Vertrieb oder die Einfuhr von Vermehrungsgut mit **herabgesetzten** Anforderungen als nach diesem Gesetz vorgeschrieben erlauben. Bei dem in der Anlage VII aufgeführten Vermehrungsgut ist hierzu eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich, soweit es sich nicht um Saatgut in kleinen Mengen handelt, das nachweislich nicht für forstliche Zwecke bestimmt ist. Die Ausnahmeerlaubnisse des Bundesamtes sind mit Auflagen zu verbinden und unter Bedingungen und Befristungen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes erforderlich ist; § 8 a Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Das Vermehrungsgut mit **herabgesetzten** Anforderungen muß von einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage VI oder von einem gleichwertigen Zeugnis eines Drittlandes begleitet sein. In diesem Zeugnis und auf dem Etikett oder der sonstigen Urkunde nach § 10 Abs. 1 ist dieses Vermehrungsgut als „Vermehrungsgut mit **herabgesetzten** Anforderungen“ kenntlich zu machen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Merkmale nach § 9 Nr. 3 und 4 das Merkmal Herkunftsort, Höhenlage und Herkunftsgebiet tritt.

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

17. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Durchführungsvorschriften“;

b) es werden folgende neue Absätze 1 und 2 eingefügt:

„(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu überwachen.

(2) Es sind zur Überwachung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit

1. von Saatgut der in der Anlage III aufgeführten Baumarten amtliche Kontrollen über die in dieser Anlage festgesetzten Anforderungen sowie über die zusätzlich in § 10 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 genannten Angaben zumindest durch Stichproben und

2. von Pflanzenteilen und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V aufgeführten Baumarten mit der Bezeichnung „EWG-Norm“ amtliche Stichprobenkontrollen über die in diesen Anlagen festgesetzten Anforderungen vorzugsweise im Erzeugerbetrieb

durchzuführen. Die Stichprobenkontrollen für Pflanzenteile und Pflanzgut sind dergestalt vorzunehmen, daß das Vermehrungsgut keinen Schaden erleidet und Lieferungen dadurch nicht verzögert werden.“;

c) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3;

d) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefaßt:

„(4) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 3 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume, Betriebsräume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, Prüfungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“;

e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

17. unverändert

18. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder Identität des Vermehrungsguts für Zwecke der

18. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Ausstellung von amtlichen Zeugnissen

Amtliche Zeugnisse über die Herkunft oder Identität des Vermehrungsguts für Zwecke der

Entwurf

Ausfuhr, soweit erforderlich nach dem Muster der Anlage VI, werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt. Sollen Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ ausgeführt werden, ist auf Antrag unter Nummer 10 des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI zu bestätigen, daß dieses Vermehrungsgut gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 einer amtlichen Kontrolle unterworfen worden ist.“

19. § 14 erhält folgende Überschrift:

„Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsvorschriften“.

20. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes.

§ 14 b

Ermächtigung zur Änderung der Anlagen

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlagen I bis VII zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut erforderlich ist.“

21. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 Vermehrungsgut vertreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 4 Satz 2, § 8 a Abs. 4 Satz 1 oder § 10 a Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 oder § 8 a Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 10 a Abs. 1 Satz 4, dem Erwerber die Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht mitteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 dort bezeichnetes Vermehrungsgut ohne Begleitschein vom Ort

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Ausfuhr, soweit erforderlich nach dem Muster der Anlage VI, werden auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Stelle erteilt. Sollen Pflanzenteile und Pflanzgut der in den Anlagen IV und V genannten Baumarten unter der Bezeichnung „EWG-Norm“ ausgeführt werden, ist auf Antrag unter Nummer 10 des Zeugnisses nach dem Muster der Anlage VI zu bestätigen, daß dieses Vermehrungsgut gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 einer amtlichen Kontrolle unterworfen worden ist. **Für die Erteilung der amtlichen Zeugnisse werden keine Gebühren erhoben.“**

19. unverändert

20. unverändert

21. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

der Ernte oder von der Sammelstelle entfernt,

5. in einem Begleitschein nach § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,
6. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 oder 3 Vermehrungsgut einführt oder vertreibt,
7. entgegen § 9 Vermehrungsgut bei der Ernte, der Aufbereitung, der Lagerung, der Beförderung oder der Anzucht nicht trennt oder nicht kennzeichnet,
8. einer Vorschrift des § 10 Abs. 1 bis 4 über den Vertrieb von Vermehrungsgut zuwiderhandelt,
9. entgegen § 10 Abs. 6 Saatgut in nicht geschlossenen Packungen oder ohne den vorgeschriebenen Verschuß vertreibt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 die Aufnahme oder die Beendigung des Betriebs nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
11. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 11 Abs. 4 einen Betrieb fortführt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Kontrollbücher oder entsprechende Unterlagen nicht ordnungsgemäß führt oder die zu den Aufzeichnungen gehörenden Belege nicht sammelt,
13. eine Auskunft nach § 13 Abs. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 13 Abs. 4 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder geschäftliche Unterlagen nicht vorlegt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 oder 4, § 8 c Abs. 2, § 10 Abs. 7 oder § 12 Abs. 2 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 gelten auch, soweit Vermehrungsgut auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Vermehrungsgut, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, bis 9 und 14, auch in Verbindung mit Absatz 2, bezieht, kann eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

5. in einem Begleitschein nach § 7 Abs. 2 Satz 1 **in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1** nicht richtige oder nicht vollständige Angaben macht oder entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Durchschrift des Begleitscheins nicht unverzüglich der zuständigen Stelle übersendet,

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bundesamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 1 Nr. 6, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, 2. das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Vermehrungsgut erstmalig den Einfuhrvorschriften unterworfen ist, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 bei Verstößen gegen eine Rechtsverordnung nach § 8 c Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 2."
<ol style="list-style-type: none"> 22. § 18 wird aufgehoben.
<ol style="list-style-type: none"> 23. Die Anlagen I und II werden durch die Anlagen I bis VII dieses Gesetzes ersetzt. | <ol style="list-style-type: none"> 22. unverändert
 23. unverändert |
|--|--|

Artikel 2

**Neufassung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut**

Der Bundesminister wird *ermächtigt*, das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der geltenden Fassung mit neuem Datum, neuer Paragraphenfolge und neuer Absatzfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Das Bundesamt kann bis zum 30. Juni 1976 auf Antrag die Einfuhr und den Vertrieb von Vermehrungsgut der Baumarten Rotbuche, Stieleiche und Traubeneiche sowie von daraus gezogenen Pflanzen nach § 8 a Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut auch erlauben, wenn die nach § 8 a Abs. 1 Nr. 2 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften nicht getroffen ist, aber das Vermehrungsgut hinsichtlich der Auswahl des Ausgangsmaterials und der Identitätssicherung die gleiche Gewähr bietet, wie das in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewonnene oder erzeugte und den Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut“ oder „Geprüftes Vermehrungsgut“ entsprechende Vermehrungsgut.

(2) Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2

**Neufassung des Gesetzes
über forstliches Saat- und Pflanzgut**

Der Bundesminister kann den Wortlaut des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und deren Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Berlin-Klausel

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. August 1971 (BGBl. I S. 1469) außer Kraft.

(1) unverändert

(2) Vermehrungsgut der Baumarten Große Küstentanne, Bergahorn, Esche und Winterlinde, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über Zulassung des Ausgangsmaterials sowie Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsguts entspricht, darf noch bis zum 31. Dezember 1979 vertrieben werden. Aus Saatgut und Pflanzenteilen nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum 31. Dezember 1982 vertrieben werden.

(2) Vermehrungsgut der Baumarten Große Küstentanne, Bergahorn, Esche und Winterlinde **sowie Vermehrungsgut, bei dem es sich um Arthybriden handelt**, das nicht den Vorschriften dieses Gesetzes über Zulassung des Ausgangsmaterials sowie Trennung und Kennzeichnung des Vermehrungsguts entspricht, darf noch bis zum 31. Dezember 1982 vertrieben werden. Aus Saatgut und Pflanzenteilen nach Satz 1 gezogenes Pflanzgut darf noch bis zum 31. Dezember 1985 vertrieben werden.

(3) Saatgut der in der Anlage III dieses Gesetzes aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1977 vertrieben werden.

(3) Saatgut der in der Anlage III dieses Gesetzes aufgeführten Baumarten, das den dort festgesetzten Anforderungen, denen Saatgut in seiner äußeren Beschaffenheit genügen muß, oder den entsprechenden Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits geerntet ist, darf noch bis zum 31. Dezember 1980 vertrieben werden.

(4) Beim Vertrieb von Vermehrungsgut nach den Absätzen 2 und 3 ist auf den Partien und, falls Begleiturkunden vorhanden sind, auch auf diesen anzugeben, daß das Vermehrungsgut nicht aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, die Anforderungen der Anlage III nicht erfüllt oder den Trennungs- und Kennzeichnungsvorschriften nicht entspricht.

(4) unverändert

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Angaben nach Absatz 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) unverändert

Anlage I

Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Gewinnung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut“ bestimmt ist**A. Bestände**

1. Ausgangsmaterial: Vorzugsweise werden als Ausgangsmaterial autochthone oder bereits bewährte nicht autochthone Bestände zugelassen.
2. Lage: Die Bestände liegen von schlechten Beständen der gleichen Art und von Beständen einer Art oder Sorte, durch die eine Einkreuzung geschehen kann, genügend weit entfernt. Das Merkmal der Lage ist besonders wichtig, wenn die umliegenden Bestände nicht autochthon sind.
3. Homogenität: Die Bestände weisen eine normale, individuelle Variabilität der morphologischen Merkmale auf.
4. Massenleistung: Die Massenleistung ist oft eines der ausschlaggebenden Merkmale für die Zulassung; sie hat in diesem Fall höher zu sein als die unter gleichen ökologischen Bedingungen als durchschnittlich angesehene Massenleistung.
5. Güte des Holzes: Die Güte ist in Betracht zu ziehen; sie kann in bestimmten Fällen ein ausschlaggebendes Merkmal sein.
6. Form: Die Bestände haben besonders günstige morphologische Merkmale aufzuweisen, die insbesondere hinsichtlich der Gradschäftigkeit des Stamms, der Stellung und Feinheit der Äste und der natürlichen Astreinigung möglichst gut sind. Die Zwieselbildung und der Drehwuchs sollen möglichst selten sein.
7. Gesundheitszustand und Widerstandsfähigkeit: Die Bestände müssen im allgemeinen gesund sein und an ihrem Standort eine möglichst gute

Widerstandsfähigkeit gegen Schadorganismen sowie gegen ungünstige äußere Einflüsse aufweisen.

8. Stammzahl: Die Bestände umfassen eine oder mehrere Baumgruppen, innerhalb deren und zwischen denen eine ausreichende Befruchtungsmöglichkeit besteht. Zur Vermeidung der ungünstigen Folgen der Inzucht haben Bestände eine ausreichende Stammzahl auf einer Mindestfläche aufzuweisen.
9. Alter: Die Bestände enthalten in möglichst großem Umfang Bäume, die ein Alter erreicht haben, das eine klare Beurteilung der oben genannten Merkmale gestattet.

B. Samenplantagen

Bei Samenplantagen muß eine ausreichende Gewähr dafür bestehen, daß das in ihnen erzeugte Saatgut mindestens die durchschnittliche genetische Qualität des Ausgangsmaterials wiedergibt, dem die Samenplantage entstammt.

C. Klone

1. Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend.
2. Die Klone sind nach ihren Unterscheidungsmerkmalen identifizierbar.
3. Die Brauchbarkeit der Klone muß auf Erfahrungen beruhen oder durch ausreichend lange Versuche dargetan sein.

Anforderungen an die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut“ bestimmt ist

1. Allgemeines

- 1.1. Die Vergleichsprüfungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial werden derart geplant, eingeleitet und durchgeführt und die Ergebnisse werden so ausgewertet, daß ein objektiver Vergleich des dabei geprüften Vermehrungsguts untereinander und mit einem oder vorzugsweise mit mehreren im voraus ausgewählten Standards erreicht wird.
- 1.2. Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß das Vermehrungsgut für das zu prüfende Ausgangsmaterial repräsentativ ist. Entsprechend ist bei den Standards zu verfahren.
- 1.3. Wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, daß das Vermehrungsgut nicht wenigstens
 - den Identitätsmerkmalen des Ausgangsmaterials entspricht, so wird es ausgeschlossen;
 - den Resistenzmerkmalen des Ausgangsmaterials gegenüber wirtschaftlich erheblichen Schadorganismen entspricht, so kann es ausgeschlossen werden.

2. Prüfungsanordnung

- 2.1. Das Vermehrungsgut wird in der Baumschule und in der Feldpflanzung in Wiederholungen und in zufallsmäßiger Verteilung so ausgebracht, daß die möglichen Varianzursachen (Erbgut, Umwelt und deren Interaktionen) sowie der experimentelle Fehler aufgezeigt werden können.
- 2.2. Die einzelnen experimentellen Einheiten enthalten eine ausreichende Anzahl von Bäumen, damit die spezifischen Eigenschaften jedes zu prüfenden Vermehrungsguts bewertet werden können.
- 2.3. Ausgangsmaterial und Wiederholungen müssen zahlenmäßig ausreichen; damit ein zufriedenstellender Grad an statistischer Genauigkeit gewährleistet ist.

3. Durchführung der Prüfungen

- 3.1. Das Vermehrungsgut einschließlich der Standards wird während der Dauer der Prüfung gleich behandelt; das schließt ein die Behandlung von generativem und vegetativem Vermehrungsgut in der Baumschule sowie die Anlage und die Behandlung der Feldpflanzung selbst im Hinblick auf Düngung, Verband,

Astung und jede andere Methode und Maßnahme des Anbaus und der Pflege.

- 3.2. Das bei der Durchforstung angewandte Verfahren trägt der Entwicklung des jeweiligen Vermehrungsguts Rechnung.

4. Anforderungen an das zu prüfende Vermehrungsgut einschließlich der Standards

4.1. Das Ausgangsmaterial

- a) wird hinsichtlich Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung und angemessener Abschirmung gegen von außen kommende Fremdbestäubung genau beschrieben;
- b) muß in einem Alter und in einem Entwicklungsstadium sein, daß eine angemessene Repräsentanz der wesentlichen Eigenschaften in der Nachkommenschaft erwartet werden kann.

4.2. Generatives Vermehrungsgut wird

- a) in Jahren guter Blüte und guter Fruchtbarkeit geerntet, sofern nicht kontrollierte Bestäubung vorgenommen worden ist;
- b) nach Methoden geerntet, die gewährleisten, daß die gewonnenen Proben repräsentativ sind.

- 4.3. Vegetatives Vermehrungsgut stammt ursprünglich von einem Individuum durch vegetative Vermehrung ab.

5. Zusätzliche Anforderungen für Standards

- 5.1. Die Standards sollen sich in dem Gebiet, in dem die Prüfung durchgeführt wird, möglichst ausreichend lange bewährt haben. Sie bestehen grundsätzlich aus Vermehrungsgut, das sich zu Beginn der Prüfung unter den für die Zulassung in Betracht gezogenen ökologischen Bedingungen für die Forstwirtschaft als geeignet erwiesen hat. Sie stammen soweit wie möglich von zugelassenem Ausgangsmaterial ab.
- 5.2. Bei der Prüfung von generativem Vermehrungsgut können auch Klone oder Nachkommen aus kontrollierter Bestäubung als Standards verwendet werden.
- 5.3. Es werden möglichst mehrere Standards benutzt. Wenn es sich als notwendig erweist, kann ein Standard durch solches Vermehrungsgut ersetzt werden, das den Prüfungen unterworfen ist und am geeignetsten erscheint.

5.4. Es werden die gleichen Standards bei der größtmöglichen Anzahl von Prüfungen verwendet.

6. Zu prüfende Merkmale

6.1. Folgende Merkmale des Vermehrungsgutes werden geprüft:

- Identitätsmerkmale in Bezug auf sein Ausgangsmaterial,
- Verhaltensmerkmale,
- Produktionsmerkmale.

6.2. Die Identitätsmerkmale werden in Form einer ausreichend detaillierten Beschreibung angegeben.

6.3. Die Prüfung der Verhaltens- und Produktionsmerkmale erstreckt sich in der Regel auf die Wüchsigkeit, die Anpassungsfähigkeit und die Resistenz gegenüber solchen Schadorganismen und abiotischen Faktoren, die wirtschaftlich erheblich sind. Darüber hinaus werden weitere Merkmale, die im Hinblick auf die Zielsetzung als wichtig angesehen werden, geprüft und entsprechend den ökologischen Bedingungen des Gebiets beurteilt, in dem die Prüfung durchgeführt wird.

7. Analyse der Prüfungsergebnisse und Beurteilung

7.1. Die Prüfungsergebnisse über die Verhaltens- und Produktionsmerkmale werden getrennt für jedes Merkmal nach Nummer 6.3 in Zahlen angegeben. Diese Merkmale werden sodann einzeln beurteilt.

7.2. Bei der Analyse wird jedes Vermehrungsgut für jedes Verhaltens- und Produktionsmerkmal sowie für jeden geprüften Standort einzeln eingestuft. Dabei werden die Mittelwerte und die Streuung angegeben.

Die Sicherheitswahrscheinlichkeit, mit der Unterschiede zwischen den Mittelwerten des ge-

prüften Vermehrungsguts und den Standards nachgewiesen werden, wird angegeben. Der absolute und der relative Unterschied wird soweit wie möglich in genetischer Überlegenheit gegenüber dem Standardwert ausgedrückt.

Das Alter des Vermehrungsguts, auf das sich die Beurteilung des Merkmals bezieht, wird angegeben.

7.3. Es wird eine statistisch signifikante Überlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den Standards für mindestens ein wirtschaftlich bedeutsames Merkmal nach Nummer 6.3 nachgewiesen. Ist eine solche signifikante Überlegenheit nur bei einem Merkmal nachweisbar, so müssen die Werte von mindestens zwei weiteren Merkmalen nach Nummer 6.3 zumindest die Mittelwerte der Standards für diese beiden Merkmale erreichen.

Merkmale nach Nummer 6.3, die eine signifikante Unterlegenheit mit einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 95 v.H. gegenüber den entsprechenden Merkmalen der Standards aufweisen, werden genau angegeben. Dabei ist auch anzugeben, ob ihre Auswirkungen durch günstige Merkmale ausgeglichen werden können.

7.4. Hat die Prüfung zum Ziel, Ausgangsmaterial hinsichtlich eines Merkmals zuzulassen, das für das Überleben unter extremen ökologischen Bedingungen wesentlich ist, so brauchen die anderen Merkmale den Mittelwert der Standards nicht zu erreichen.

7.5. Prüfungsmethode und Einzelheiten der erzielten Ergebnisse werden jedermann zugänglich gemacht, der ein berechtigtes Interesse daran nachweist.

8. Frühtests

Untersuchungen früher Entwicklungsstadien in Baumschule, Gewächshaus und Labor sind als brauchbare Frühtests zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß zwischen den beurteilten Merkmalen in frühen und in späteren Entwicklungsstadien eine enge Korrelation besteht.

Anforderungen, denen Saatgut genügen muß.**1.1. Früchte und Samen müssen folgenden Anforderungen an die spezifische Reinheit genügen:**

	Höchstanteil an Früchten und Samen anderer forstlicher Baumarten (in v. H. des Gewichts)
<i>Abies alba</i> Mill.	0,1
<i>Fagus sylvatica</i> L.	0,1
<i>Larix decidua</i> Mill.	0,5 ¹⁾
<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	0,5 ¹⁾
<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	0,5
<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	0,5
<i>Pinus nigra</i> Arnold	0,5
<i>Pinus strobus</i> L.	0,5
<i>Pinus sylvestris</i> L.	0,5
<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) Franco	0,5
<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	0,1 ²⁾
<i>Quercus robur</i> L.	0,1 ²⁾
<i>Quercus rubra</i> L.	0,1

¹⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v. H. Samen anderer *Larix*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

²⁾ Das Vorhandensein von höchstens 1 v. H. Früchte anderer *Quercus*-Arten wird nicht als Unreinheit angesehen.

1.2. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Aussaatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Anlage IV

Anforderungen, denen Pflanzenteile genügen müssen

1.1. Populus sp.

Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie gegebenenfalls durch die Größenkriterien bestimmt.

1.1.1. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die nicht verholzt sind,
- b) deren Holz älter als zwei Vegetationsperioden ist,
- c) die Fehler am Aufwuchs, wie Zwieselwuchs, Verzweigung übermäßige Krümmung, aufweisen,
- d) die weniger als zwei gut entwickelte Knospen aufweisen,
- e) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- f) die teilweise oder ganz vertrocknet sind, Wunden aufweisen oder deren Rinde vom Holz getrennt ist,
- g) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- h) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Die unter den Buchstaben a), b), c) und d) aufgeführten Kriterien finden weder auf Wurzelstecklinge noch auf Grünstecklinge Anwendung.

1.1.2. Mindestgrößen

Die Größenkriterien finden nur auf Pflanzenteile der Sektion Aigeiros, mit Ausnahme der Wurzel- und Grünstecklinge, Anwendung.

— Mindestlänge: 20 Zentimeter,

— Minstdurchmesser am dünneren Ende: Klasse 1/EWG — 8 Millimeter,
Klasse 2/EWG — 10 Millimeter.

1.2. Abies alba Mill., Fagus sylvatica L., Larix decidua Mill., Larix kaempferi (Lamb.) Carr., Picea abies (L.) Karst., Picea sitchensis (Bong.) Carr., Pinus nigra Arnold, Pinus strobus L., Pinus sylvestris L., Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco, Quercus petraea (Mattuschka) Liebl., Quercus robur L., Quercus rubra L.

Die Partien enthalten mindestens 95 v. H. Pflanzenteile von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Als nicht von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit werden Pflanzenteile angesehen,

- a) die Fehler in der Beschaffenheit oder ungenügende Wuchskraft aufweisen,
- b) die eine oder mehrere ungleichmäßige Schnittflächen aufweisen,
- c) die wegen des Alters oder der Größe für die Vermehrung ungeeignet sind,
- d) die teilweise oder ganz vertrocknet sind oder Verletzungen aufweisen, außer Schnittverletzungen für Kulturschnitte,
- e) die Nekrosen sowie Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind, aufweisen,
- f) die sonstige Veränderungen, die ihre Vermehrungsfähigkeit vermindern, aufweisen.

Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone zu bewerten.

Anforderungen, denen Pflanzgut genügen muß**1.1. Die nachstehenden Anforderungen gelten für:**

- generatives und vegetatives Pflanzgut von *Abies alba* Mill., *Fagus sylvatica* L., *Larix decidua* Mill., *Larix kaempferi* (Lamb.) Carr., *Picea abies* (L.) Karst., *Picea sitchensis* (Bong.) Carr., *Pinus nigra* Arnold, *Pinus strobus* L., *Pinus sylvestris* L., *Pseudotsuga menziesii* (Mirb.) Franco, *Quercus petraea* (Mattuschka) Liebl., *Quercus robur* L., *Quercus rubra* L.,
- vegetatives Pflanzgut von *Populus* sp.

1.2. Die Partien enthalten mindestens 95 v.H. Pflanzgut von einwandfreier und handelsüblicher Beschaffenheit.

Die einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit wird durch die Beschaffenheits- und Gesundheitszustandskriterien sowie durch die Alters- und Größenkriterien bestimmt.

1.3. Beschaffenheit und Gesundheitszustand

In der nachstehenden Tabelle werden für alle Gattungen und Arten die Mängel angegeben, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit des Pflanzguts ausschließen. Alle diese Kriterien sind im Hinblick auf die jeweiligen Baumarten bzw. Klone sowie auf die Verwendungsfähigkeit des Vermehrungsguts für die Aufforstung zu bewerten.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	<i>Abies alba</i> <i>Picea</i>	<i>Larix</i>	<i>Pinus</i>	<i>Pseudotsuga</i> <i>menziesii</i>	<i>Fagus sylvatica</i> <i>Quercus</i>	<i>Populus</i> sp.
a) Pflanzgut mit nicht vernarbten Verletzungen						
— außer Schnittverletzungen für die Beseitigung überzähliger Endtriebe	+	+	+	+	+	+
— außer anderen Schnittverletzungen für Kulturschnitte	+	+	+	+		+
— außer Verletzungen an Zweigen	+	+	+	+	+	+
b) teilweise oder ganz vertrocknetes Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
c) starke Schaftkrümmung	+			+		+
d) mehrschaftiges Pflanzgut	+	+	+	+	+	+
e) Sproß mit mehreren Endtrieben	+	+	+			+
f) unvollständig verholzter Sproß und unvollständig verholzte Seitenzweige	+ ¹⁾		+ ¹⁾			+ ²⁾
g) Sproß ohne gesunde Gipfelknospe	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾	+ ¹⁾		
h) fehlende oder völlig ungenügende Verzweigung	+			+		
i) starke, die Lebensfähigkeit beeinträchtigende Beschädigungen der Nadeln des jüngsten Jahrgangs	+		+	+		

¹⁾ ausgenommen, wenn das Pflanzgut während der Vegetationsperiode aus der Baumschule herausgeholt worden ist.

²⁾ mit Ausnahme der Klone von *Populus deltoides angulata*.

Mängel, die eine einwandfreie und handelsübliche Beschaffenheit ausschließen	Abies alba Picea	Larix	Pinus	Pseudotsuga menziesii	Fagus sylvatica Quercus	Populus sp.
k) beschädigter Wurzelhals ⁴⁾	+	+	+	+	+	+ ³⁾
l) stark zusammengerollte oder umgebogene Hauptwurzel ⁴⁾	+	+	+	+	+	
m) fehlende oder stark verstümmelte Faserwurzeln ⁴⁾	+	+	+	+	+ ⁵⁾	
n) Pflanzgut mit schweren Schäden, die durch Schadorganismen verursacht sind	+	+	+	+	+	+
o) Pflanzgut mit erkennbaren Schäden, die durch Erwärmung, Gärung oder Fäulnis als Folgeerscheinung der Lagerungen in der Baumschule hervorgerufen sind	+	+	+	+	+	+

³⁾ mit Ausnahme der in der Baumschule zurückgeschnittenen Pflanzen von Populus.

⁴⁾ außer Setzstangen.

⁵⁾ außer Quercus rubra L..

1.4. Alter und Größen

1.4.1. Forstliche Baumarten mit Ausnahme von Populus

1.4.1.1. Anwendungsbereich

Die Kriterien für Alter und Größen des Pflanzguts finden keine Anwendung für nicht verschultes Pflanzgut.

1.4.1.2. EWG-Mindestnormen (Alter und Größen)

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchstalter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
Abies alba	4	10 — 15	4	4	10 — 15	4
	5	15 — 25	5	4	15 — 20	5
	5	25 — 35	5	5	20 — 25	6
	5	35 — 45	6	5	25 — 35	7
	5	45 — 60	8	5	35 — 40	8
	—	> 60	10	—	> 40	10
Larix	2	20 — 35	4			
	3	35 — 50	5			
	4	50 — 65	6			
	4	65 — 80	7			
	5	80 — 90	8			
	5	> 90	10			
Picea abies	3	15 — 25	4	4	15 — 20	4
	4	25 — 40	5	5	20 — 30	5
	5	40 — 55	6	5	30 — 40	6
	5	55 — 65	7	5	40 — 50	8
	5	65 — 80	9	5	50 — 60	9
	—	> 80	10	—	> 60	10
Picea sitchensis	3	20 — 30	4			
	4	30 — 50	5			
	4	50 — 65	6			
	5	65 — 75	8			
	5	75 — 85	9			
	—	> 85	10			

	Normales Pflanzgut			Gedrungenes Pflanzgut		
	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)	Höchst- alter ¹⁾ (Jahre)	Höhe ²⁾ (cm)	Wurzelhals- mindest- durchmesser (mm)
Pinus nigra austriaca	2	6—15	3	2	6—10	3
	3	15—25	4	3	10—20	4
	4	25—35	5	4	20—30	5
	4	35—45	6	4	30—40	6
	4	45—55	7	4	40—50	7
	—	> 50	8	—	> 50	8
Pinus nigra (andere als austriaca)	2	5—10	3	3	10—15	4
	3	10—20	4	4	15—30	5
	3	20—30	5	4	30—40	6
	4	30—40	6	4	40—50	7
	4	40—50	7	4	> 50	8
	—	> 50	8	—		
Pinus strobus	2	6—10	3			
	3	10—20	4			
	4	20—30	5			
	4	30—40	6			
	5	40—50	7			
	5	50—60	8			
	5	> 60	10			
Pinus sylvestris	2	6—15	3	2	6—10	3
	3	15—25	4	3	10—20	4
	3	25—35	5	3	20—30	5
	3	35—45	6	3	30—40	6
	4	45—55	7	4	40—50	7
					> 50	8
Pseudotsuga menziesii	2	20—25	3	3	20—25	4
	3	25—30	4	4	25—35	5
	3	30—40	5	4	35—40	6
	4	40—50	6	4	40—45	6
	4	50—60	7	4	45—55	7
	4	60—70	8	4	55—65	8
	4	70—80	9	4	65—70	9
	4	80—100	12	—	> 70	12
	—	> 100	14	—		
Fagus sylvatica, Quercus	2	15—25	4			
	3	25—40	5			
	4	40—55	6			
	4	55—70	7			
	5	70—85	9			
	—	> 85	11			

¹⁾ Alter: Bei der Berechnung des Alters werden volle Jahre zugrunde gelegt.

Jede begonnene Vegetationsperiode gilt als volles Jahr.

Die Vegetationsperiode gilt als begonnen,

- bei Pflanzgut, das einen Endsproß entwickelt hat, der noch kein schlafendes Auge trägt, wenn der Endsproß mindestens ein Viertel der Sproßlänge des vorherigen Jahres erreicht hat;
- bei Pflanzgut, das einen Endsproß von geringerer Länge entwickelt hat, wenn dieser Endsproß ein schlafendes Auge trägt.

²⁾ Höhe: Die Höhenmessungen erfolgen mit einer Genauigkeit von ± 1 cm für Pflanzgut bis zu 30 cm Höhe und von $\pm 2,5$ cm für Pflanzgut mit mehr als 30 cm Höhe.

1.4.2. Populus

1.4.2.1. Anwendungsbereich

Die Größennormen finden nur auf Pflanzgut von Populus der Sektion Aigeiros Anwendung.

1.4.2.2. Alter des Pflanzguts

Das Höchstalter beträgt vier Jahre für den Stamm und gegebenenfalls fünf Jahre für die Wurzel.

1.4.2.3. Größenklassen

a) Andere als Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durch- messer- messung	Nummer der EWG- Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	N 1 a	6 — 8	1,00	1,50
		N 1 b	> 8 — 10	1,00	1,75
		N 1 c	> 10 — 12	1,00	2,00
		N 1 d	> 12 — 15	1,00	2,25
		N 1 e	> 15 — 20	1,00	2,50
		N 1 f	> 20	1,00	—
Mehr als 1 Jahr	1 m	N 2	8 — 10	1,75	2,50
		N 3	> 10 — 15	1,75	3,00
		N 4	> 15 — 20	1,75	3,50
		N 5	> 20 — 25	2,25	4,00
		N 6	> 25 — 30	2,25	4,75
		N 7	> 30 — 40	2,75	5,75
		N 8	> 40 — 50	2,75	6,75
		N 9	> 50	4,00	—

b) Mittelmeergebiete

Alter	Meßstelle der Durch- messer- messung	Nummer der EWG- Sortierung	Durchmesser (mm)	Höhen (m)	
				minimal	maximal
0 + 1	0,50 m	S 1 a	15 — 20	2,00	3,50
		S 1 b	> 20 — 25	2,00	3,75
		S 1 c	> 25 — 30	2,50	4,00
		S 1 d	> 30 — 35	2,50	4,50
		S 1 e	> 35	3,00	5,00
Mehr als 1 Jahr	1 m	S 2	25 — 30	3,25	8,00
		S 3	> 30 — 38	3,75	9,00
		S 4	> 38 — 46	4,00	6,50
		S 5	> 46 — 54	5,00	10,00
		S 6	> 54	5,00	12,00

Herkunftszeugnis *)**Identitätszeugnis *)**

..... Nr.
(Land)

Es wird hiermit bescheinigt, daß das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut von den zuständigen Dienststellen kontrolliert worden ist und nach den getroffenen Feststellungen sowie den vorliegenden Unterlagen den folgenden Angaben entspricht:

1. Natur des Erzeugnisses: Saatgut/Pflanzenteile/Pflanzgut *)
2. Art, Unterart, Sorte, Klon *):
 - a) gewöhnliche Bezeichnung:
 - b) botanische Bezeichnung:
3. Kategorie: Ausgewähltes Vermehrungsgut/Geprüftes Vermehrungsgut *)
4. a) Herkunftsgebiet und gegebenenfalls Herkunft – für Ausgewähltes Vermehrungsgut:
.....
b) Ausgangsmaterial – für Geprüftes Vermehrungsgut:
.....
c) autochthon/eingeführt aus: (Ursprung)/unbekannt *)
5. Natur des Ausgangsmaterials: Bestände/Klon/Samenplantage *)
6. a) Reifejahr – für Saatgut:
b) Dauer der Anzucht in einer Baumschule als Sämling/vegetativ vermehrtes Pflanzgut/verschulte Pflanze *):
7. Menge:
8. Zahl und Beschreibung der Stücke:
9. Kennzeichnung der Stücke:
10. Zusätzliche Angaben:

..... 19.....
(Ort und Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage VII**Verzeichnis des Vermehrungsguts, auf das die Ein- und Ausfuhrvorschriften Bezug nehmen****1. Generatives Vermehrungsgut von**

Abies alba Mill.

Fagus sylvatica L.

Larix decidua Mill.

Larix kaempferi (Lamb.) Carr.

Picea abies (L.) Karst.

Picea sitchensis (Bong.) Carr.

Pinus nigra Arnold

Pinus strobus L.

Pinus sylvestris L.

Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco

Quercus petraea (Mattuschka) Liebl.

Quercus robur L.

Quercus rubra L.

2. Vegetatives Vermehrungsgut von

Populus sp.